

Aktualisierung der Fachkundebescheinigung

Die Fachkunde im Strahlenschutz ist spätestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen zu **aktualisieren** (§ 48 StrlSchV).

Ausschlaggebend für den Termin zur Aktualisierung der Fachkunde ist der Zeitpunkt des Fachkunderwerbs. In der Regel war dies das Ausstellungsdatum der Fachkundebescheinigung, seit 2022 wird das Gültigkeitsdatum explizit auf der Fachkundebescheinigung ausgewiesen, bis zu diesem Datum ist die Fachkunde zu aktualisieren.

Danach ist das Datum der Teilnahmebescheinigung des letzten Aktualisierungskurses bzw. eines vergleichbaren Aktualisierungsnachweises maßgeblich.

Der Aktualisierungsnachweis ist fortlaufend alle 5 Jahre an die Fachkundebescheinigung anzuhängen und zusammen als Nachweis über die regelmäßige Aktualisierung der Fachkunde zu führen. Die Vorlage der Nachweise bei der zuständigen Stelle ist nur auf Anforderung erforderlich.

Die zuständige Stelle (in Bayern die Bayerische Landesärztekammer) kann, wenn der Nachweis über die Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, die Fachkunde widerrufen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen.

Die zuständige Behörde (in Bayern das Gewerbeaufsichtsamt beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) kann bei begründeten Zweifeln an der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz eine Überprüfung der Fachkunde veranlassen.

(29.09.2022)